

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Freiburg/Elbe**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe in seiner Sitzung am 07. Juli 2021 folgende Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Freiburg beschlossen:

### **§ 1 ALLGEMEINES**

1. Die Bücherei Freiburg/Elbe ist eine öffentliche Einrichtung des Flecken Freiburg/Elbe.
2. Die Benutzung der Bücherei steht jeder Person frei. Sie erfolgt auf öffentlich rechtlicher Grundlage.
3. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren für die Ausleihe sowie Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2 GEBÜHREN**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Gebührenordnung im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN**

Die Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen sind den Aushängen in der Bücherei oder der Webseite des Fördervereins unter [www.buecherei-freibug-elbe.de](http://www.buecherei-freibug-elbe.de) zu entnehmen.  
Mit dem Betreten der Bücherei erkennt die Benutzerin / der Benutzer die Benutzungsordnung an.

### **§ 4 ANMELDUNG**

1. Für die Ausleihe ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
2. Der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person wird durch Unterschrift zugestimmt.
3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
5. Die personenbezogenen Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch

gespeichert. Mit der Unterschrift stimmt die Benutzerin / der Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte der Speicherung der elektronischen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die Benutzerin / der Benutzer ist widerruflich damit einverstanden, dass die Bücherei die Benutzerkontaktdaten (Postadresse) ausschließlich zur Werbung für eigene Zwecke nutzt und ihr / ihm auf diesem Wege aktuelle Informationen zukommen lässt. Der elektronischen Speicherung von Telefonnummer, Emailadresse und Leserhistorie stimmt die Benutzerin / der Benutzer ausdrücklich freiwillig auf einem gesonderten Formular zu und kann diese Zustimmung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Alle gespeicherten Daten werden am Ende der 3 jährigen Aufbewahrungsfrist nach Beendigung des Ausleihvertrages unwiderruflich gelöscht.

6. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.
7. Die Benutzer müssen der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift mitteilen.
8. Die Anmeldung selbst ist gebührenfrei.

## § 5 BENUTZERAUSWEIS

Die Berechtigung zur Ausstellung eines Benutzerausweises bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dieser bleibt sodann Eigentum der Bücherei und ist nicht übertragbar.

## § 6 AUSLEIHE

1. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Medien aller Art für festgesetzte Leihfristen ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist für Bücher, CDs, Zeitschriften, Kassetten und Spiele beträgt 4 Wochen.
3. Die Bücherei hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände und Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen. Diese werden durch Aushang in der Bücherei bekannt gemacht.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
5. Entlehene Medien dürfen nicht weiter verliehen werden.
6. In besonderen Fällen kann die Leihfrist verkürzt oder die Ausleihanzahl begrenzt werden.
7. Über eine Begrenzung der Ausleihanzahl wird durch Aushang in der Bücherei informiert.
8. Das Entleihen von DVDs und Videospielen unterliegt den Bestimmungen der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
9. Die Leihfrist kann vor ihrem Abiauf auf Antrag verlängert werden.

## § 7 AUSLEIHBESCHRÄNKUNGEN

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen in der Bücherei genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## § 8 AUSWÄRTIGER LEIHVERKEHR

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Medien können gegebenenfalls über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

§ 9  
VERS PÄTETE RÜCKGABE, EINZIEHUNG

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Wird die Leihfrist um insgesamt 2 Monate überschritten, so werden die entstandenen Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten für die ausgeliehenen Medien im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10  
BEHANDLUNG DER MEDIEN, HAFTUNG

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin / der Benutzer schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin / dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin / der Benutzer, auch wenn sie / ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für
5. - Der Benutzerin / dem Benutzer entstehende Schäden, die durch entlehene Träger elektronischer Daten an Dateien, Datenträgern oder Abspielgeräten der Benutzerin/ des Benutzers entstehen.
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
  - Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigung der gespeicherten Daten
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet.  
(finanz. Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 11  
SCHADENERSATZ

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12  
VERHALTEN IN DER BÜCHEREI; HAUSRECHT

1. Jede Benutzerin / jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer

übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschen abhanden gekommen sind.

4. Das Hausrecht nimmt das Büchereipersonal wahr. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Benutzerinnen / Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Gemeinde Freiburg zu informieren, damit für die Abholung der Bücher und Medien und eine eventuelle Desinfektion gesorgt werden kann.

### § 13 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden

### § 14 INKRAFTTRETEN

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flecken-Bücherei Freiburg vom 23.10.2001 außer Kraft.

Freiburg/Elbe, den 13. Juli 2021

### FLECKEN FREIBURG/ELBE



von der Decken  
Bürgermeister



von Holt  
Gemeindedirektor

## Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei Freiburg

### Säumnisgebühren und Verwaltungszwangsverfahren

#### Ausleihgebühr/Säumnisgebühr

Folgende Gebühren werden erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Gebühr für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres  | € 15.00/Jahr |
| 2. Familien zahlen eine pauschale Ausleihgebühr von  | € 20.00/Jahr |
| 3. Schüler, Studenten, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Auszubildende über 18 sowie Bezieher von Leistungen nach dem SGB II SGB II und Gleichgestellte zahlen eine ermäßigte pauschale Ausleihgebühr gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises | € 5.00/Jahr  |
| 4. Vorbestellung und Reservierung entliehener Medien   | € 1.50       |
| 5. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs beträgt die Verwaltungsgebühr pro Leihvorgang  | € 5,00       |

Bei Überschreitung der Leihfrist hat die Benutzerin / der Benutzer Säumnisgebühren pro entliehenem Medium in folgenden Höhen zu zahlen:

bis zu einer Woche	€ 0,50
bis zu zwei Wochen	€ 1,50
bis zu drei Wochen	€ 2.50
bis zu 4 Wochen	€ 5.00

Wird die Leihfrist um insgesamt 2 Monate überschritten, können die Medien und die entstandenen Gebühren im Zwangsverwaltungsverfahren eingezogen werden.

In begründeten Fällen kann die Säumnisgebühr erlassen werden.